

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FISCHERANDFRIENDS GmbH für die Vermietung

Stand: Februar 2016



§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Sachen (insbesondere von Geräten und Anlagen zur Musikwiedergabe, Beleuchtungsanlagen, Videowiedergabe, Telekommunikation und Dekorationsmaterial) der Firma FISCHERANDFRIENDS GmbH, nachfolgend des Vermieters.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
3. Entgegenstehende oder von unseren Vermietbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Vermieter nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
4. Diese Vermietbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 ALLGEMEINES

1. Vermietung und Lieferung erfolgen nur zu den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Vermieters und ergänzend den nachstehenden Bedingungen.

§ 3 ANGEBOT UND PREISE

1. Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt oder die Sache dem Mieter übergeben wird. Ergänzungen und Abänderungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
2. Die Einsetzbarkeit des Mietgegenstandes zu dem durch den Mieter beabsichtigten Zweck liegt allein im Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters. Abweichungen der Mietsache von Abbildungen oder Beschreibungen in den Prospekten des Vermieters führen nur dann zu Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des Mieters, wenn hierdurch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit verursacht wird.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 4 ERFÜLLUNG / GEFAHRÜBERGANG

1. Der Vermieter erfüllt den Mietvertrag, wenn er den Mietgegenstand zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns in seinen Geschäftsräumen zur Abholung durch den Mieter bereitstellt. Dies gilt auch dann, wenn er den Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters an einem anderen Ort verbringt oder verbringen lässt. Der Gefahrübergang auf den Mieter erfolgt mit Bereitstellung der Ware durch den Vermieter und im Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns.
2. Ist dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich, kann er den Vertrag dadurch erfüllen, dass er gleichwertige Mietgegenstände bereitstellt.

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Der Vermieter ist daneben berechtigt, Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des dreifachen Mietpreises, maximal aber in Höhe des Wertes des Mietgegenstandes abzüglich des Mietpreises zu verlangen. Die Mietzahlung erfolgt in bar oder durch Überweisung auf das in Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung genannte Konto. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 UNTERRICHTUNGSPFLICHT

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Funktionsstörungen, Beschädigungen, Beschlagnahmen, Pfändungen, Diebstahl oder Verlust der Mietsache mitzuteilen. Sofern die Verletzung dieser Pflicht zu einer Verschlechterung oder zum Verlust der Mietsache führen, ist der Mieter gegenüber dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen schriftlich Auskunft darüber zu erteilen, wo sich die Mietsache befindet.

§ 7 UNTERVERMIETUNG

1. Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DES VERMIETERS

1. Ansprüche des Mieters wegen offensichtlicher Mängel der Mietsache sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich angezeigt werden.
2. Im Falle verspäteter Bereitstellung der Mietsache oder Überlassung einer mangelhaften Sache haftet der Vermieter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nur für die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 RÜCKGABE

1. Bei Ablauf der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Übergabe des Mietgegenstandes entspricht. Normale Abnutzungen des Mietgegenstandes durch vertragsgemäße Benutzung bleiben insoweit unberücksichtigt.
2. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur endgültigen Rückgabe, dem Vermieter steht für diese Zeit in jedem Falle Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinseszuz.

§ 10 BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet,

- die gemietete Sache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
- soweit erforderlich, für Wartung und Pflege der Mietsache zu sorgen,
- notwendige Reparaturen sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Originalteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, die erforderlichen Reparaturen selbst oder durch beauftragte Dritte auszuführen.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen am Mietgegenstand zu entfernen.

§ 11 BESICHTIGUNGSRECHT UND UNTERSUCHUNG DER MIETSACHE

1. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters den Mietgegenstand selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen, sofern diese Untersuchung die vertragliche Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht mehr als lediglich unerheblich behindert. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 12 WERKARBEITEN DES VERMIETERS

1. Werden durch den Vermieter zusätzlich Werkarbeiten, z.B. der Aufbau einer Anlage oder der Aufbau einzelner Geräte durchgeführt, gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Sofern derartige Werkarbeiten kostenlos durch den Vermieter erfolgen, haftet dieser nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner betrieblichen Haftpflichtversicherung.
 - b. Der Mieter hat auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat er dem Vermieter vollständige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Anlagen zu machen. Weiter hat er dem Vermieter die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben.
 - c. Werden die Werkarbeiten durch den Vermieter entgeltlich ausgeführt, gelten für diese Werkarbeiten zusätzlich vollumfänglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FISCHERANDFRIENDS GmbH für Full-Service-Dienstleistungen, abrufbar unter <https://www.fischerandfriends.com/kontakt/>

§ 13 ALLGEMEIN

1. Wird zwischen den Parteien anlässlich einer Open-Air Veranstaltung vereinbart, dass der Vermieter die Funktionen der Mietsache überwacht, hat der Vermieter insbesondere folgende Rechte:
 - a. Der Vermieter kann die Anlage außer Betrieb setzen oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht.
 - b. Der Vermieter kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden.
 - c. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage außer Betrieb gesetzt oder abgebaut, sind jedwede Ansprüche gegen den Vermieter, insbesondere auch Minderungs- oder Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.
 - d. Soweit behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung erforderlich sind, holt der Mieter diese auf seine Kosten ein. Nichtvorliegen oder Entzug einer behördlichen Genehmigung liegt allein im Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters, es sei denn, der dem Vermieter vorwerfbare Zustand der Mietsache ist hierfür verantwortlich.

§ 14 ANWEISUNGEN DES VERMIETERS

1. Werden durch das Aufstellen oder den Betrieb von Anlagen des Vermieters Personen oder Sachen einschließlich der Mietgegenstände selbst und sonstiger Sachen des Vermieters gefährdet, ist der Mieter verpflichtet, Anweisungen des Vermieters zur Vermeidung von Gefahren Folge zu leisten. Der Mieter verpflichtet sich, auf ihm mitgeteilte oder ihm bekannte Gefahren auch gegenüber Dritten hinzuweisen und diese entsprechend zu instruieren. Unterlässt der Mieter diesen Hinweis, stellt er den Vermieter von allen hieraus resultierenden Schäden frei.

§ 15 HAFTUNG DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen.
2. Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters, hat der Mieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen zu zahlen. Im Folgenden wird unter Auftragsvolumen 100% der geschuldeten Leistungen des Mieters verstanden, die sich aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch den Vermieter beauftragten Sub-Unternehmen zusammensetzen.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.
Der Mieter hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn 5% des Auftragsvolumens
 - bis 45 Tage vor Mietbeginn 20% des Auftragsvolumens
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn 35% des Auftragsvolumens
 - bis 10 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragsvolumens
 - ab dem 9. Tag vor Mietbeginn oder Verweigerung der Annahme der Leistungen des Vermieters: 80% des Auftragsvolumens

§ 16. NEBENABSPRACHEN / SCHRIFTFORM

1. Sämtliche Nebenabsprachen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

§ 17 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.